



# Frankfurter Programm zur Förderung des Umbaus leerstehender Räume für Kreative

Richtlinien für die Vergabe  
von Bauzuschüssen

April 2019

## **Förderungsziel:**

Mit der Förderung des Umbaus leerstehender Räume für Kreative sollen Gebäude und Gebiete mit leerstehenden Erdgeschosszonen städtebaulich aufgewertet werden indem die Vermietung der Leerstände für kreativ- und kulturwirtschaftliche Nutzungen unterstützt wird. Damit soll sowohl die Lebensqualität in den Stadtquartieren als auch das Raumangebot für die Branchen der Kreativwirtschaft gesteigert werden

## **1 Förderungsfähige Maßnahmen**

Förderungsfähig sind nicht rentierliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung von für kreative Berufe gemäß Ziffer 2 geeignete, leer stehende Räumlichkeiten einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung und funktioneller Anpassungsmaßnahmen.

## **2 Antragsberechtigung und Förderungsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Mieter, im Falle der Antragstellung durch den Mieter muss eine Zustimmungserklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

Förderungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossener Mietvertrag zwischen dem Eigentümer und einem Mieter, dessen Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kultur- und Kreativwirtschaftsbranchen (BMWFi, Forschungsbericht Nr. 577, Februar 2009) bestätigt werden kann.

- „Architekturmarkt
- Buchmarkt
- Designwirtschaft
- Filmwirtschaft
- Kunstmarkt
- Markt für darstellende Künste
- Musikwirtschaft
- Pressemarkt
- Rundfunkwirtschaft
- Software/Games-Industrie
- Werbemarkt“

Bei Antragstellung, Untervermietung und Mietnachfolge muss eine entsprechende Zustimmung zur Branchenzugehörigkeit und Förderwürdigkeit des Mieters vom Kulturamt der Stadt Frankfurt vorliegen.

## **3 Städtebauliche Prioritäten**

Städtebauliche Prioritäten gelten für Vorhaben, die in

- Stadterneuerungsgebieten, Gebieten integrierter Stadtteilentwicklung, Programmgebieten „Aktive Nachbarschaften“
- Erhaltungssatzungsgebieten, Stadtteil- und Ortsteilzentren
- Gebieten mit Eigentümerinteressensgemeinschaften

gelegen sind.

## **4 Planungsgrundlagen**

Die förderungsfähige Fläche pro Betrieb oder Werkstatt/Atelier beträgt maximal 120 m<sup>2</sup>

## **5 Bindungen**

Für die geförderten Flächen gilt eine fünfjährige Bindungsdauer an den Nutzungszweck Kreativwirtschaft .

Für die geförderten Flächen gilt als Mietobergrenze die örtliche Marktmiete für unmodernisierte Gewerbeflächen.

## **6 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Sie setzt eine Mindestinvestition von 3000,-€ sowie eine gesicherte Gesamtfinanzierung voraus.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten betragen maximal 150,- €/m<sup>2</sup> förderungsfähiger Fläche und werden zu 100 % gewährt.

Falls der Antragsteller Eigenkapital oder Eigenleistung bis zu 15% der förderfähigen Gesamtkosten einsetzt, werden die förderfähigen Gesamtkosten um diesen Betrag erhöht.

### **7 Antrag auf Förderung**

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Einzelfällen kann auf Antrag bei der Bewilligungsstelle eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Förderanträge sind einzureichen beim Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main, dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- rechtswirksam abgeschlossener Mietvertrag
- Projektbeschreibung mit Berechnung der förderfähigen Flächen
- Baubeschreibung, falls erforderlich Nutzungsänderungs- und Baugenehmigung
- alle zum Verständnis der Maßnahme erforderlichen Planunterlagen,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung
- Zustimmungserklärung des Eigentümers bei Mietermodernisierung
- Bestätigung der Förderungswürdigkeit durch das Kulturamt.
- Gegebenenfalls Nachweis von Eigenleistungen

### **8 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel in zwei Raten,

- 70% bei Rechtskraft des Bewilligungsbescheides
- 30% bei Abschluss der Arbeiten, Bezug und Inbetriebnahme durch den Mieter und Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Ziffer 9

### **9 Verwendungsnachweis**

Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Bezugsfertigkeitsanzeige ist der Förderstelle ein Verwendungsnachweis der eingesetzten Fördermittel vorzulegen.

### **10 Kündigung und Widerruf**

Wenn die Bewilligung der Förderungsmittel aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn schuldhaftes Verpfichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Zuschüsse können mit Bescheid gekündigt und die ausgezahlten Mittel zurückgefordert und für den Zeitraum des Verzinsens verzinslich gestellt werden.

Mit dem Rückforderungsbescheid werden die Zuschüsse zur Zahlung fällig. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 6 % zu verzinsen.

### **11 Schlussbestimmung**

Bei besonderem öffentlichem Interesse kann von den Grundsätzen der Richtlinien durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden.

### **12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010 (§ 9140)  
Frankfurt am Main, den 16.12.2010

### **Ansprechpartner im Stadtplanungsamt**

Anne Lederer, Tel. (069) 212-34403; anne.lederer@stadt-frankfurt.de  
Martin Wanka, Tel. (069) 212-35386; martin.wanka@stadt-frankfurt.de